

Satzung des Kreisschützenbundes Brilon

Neufassung vom 09. März 2019

§ 1 (Name und Sitz)

Die Schützenbruderschaften, Schützenvereine, Schützengesellschaften und Heimatschutzvereine des Altkreises Brilon im Hochsauerlandkreis schlossen sich in Erkenntnis ihrer gemeinsamen Ideale und Ziele zum

Kreisschützenbund Brilon e.V.

zusammen .

Der Kreisschützenbund Brilon hat seinen Sitz in Brilon und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg mit der Nr. VR 10213 eingetragen.

§ 2 (Zwecke und Ziele des Kreisschützenbundes)

1. Zweck des Kreisschützenbundes ist es, alle den angeschlossenen Bruderschaften, Vereinen und Gesellschaften dienenden und dieselben fördernden Vorhaben entweder selbst durchzuführen und/oder bei der Durchführung unterstützend tätig zu werden.

2. Dazu zählen insbesondere:

- a) die Gemeinschaft innerhalb der einzelnen Schützenorganisationen des Altkreises Brilon zu pflegen und zu fördern;
- b) Gemeinschaftsgeist, Eintracht und Bürgersinn zu fördern und alle entgegenstehenden Bestrebungen geschlossen abzuwehren;
- c) die christliche Lebensauffassung als Basis des Vereinslebens zu verankern und zu fördern;

Darüber hinaus ist der Kreisschützenbund bestrebt zur Integration beizutragen und einen toleranten Umgang mit anderen Konfessionen oder Weltanschauungen zu pflegen, soweit sie sich zur freiheitliche demokratische Grundordnungen bekennen.

- d) die traditionelle Bindung zur Kirche zu pflegen und auszubauen;
 - e) Liebe und Treue zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterlande zu wecken, zu pflegen und zu stärken;
 - f) die demokratische Staatsautorität durch Verfassungstreue zu schützen;
 - g) die angeschlossenen Vereine in wirtschaftlicher Beziehung zu beraten und zu unterstützen;
 - h) aufs Engste mit den Mitgliedern des Sauerländer Schützenbundes e.V. und anderen Schützenorganisationen zusammenzuarbeiten, um so gemeinsam die gesteckten Ziele zu erreichen.
3. Der Kreisschützenbund ist im Übrigen berechtigt und verpflichtet, alles zu tun, was der Erreichung des vorgenannten Zweckes dient.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Kreisschützenbund verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. In Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ersatz von Auslagen kann der Verein Vergütungen (Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a EStG) und Auslagen (§670 BGB) sowohl an den Vereinsvorstand, als auch an andere im ehrenamtlichen Verein tätigen, vergüten, wobei die Zahlungen nicht unangemessen sein dürfen.

§ 4 (Mitgliedschaften)

1. Der Kreisschützenbund Brilon e.V. ist Mitglied des Sauerländer Schützenbundes e.V.
2. Mitglied des Kreisschützenbundes kann jede Schützenorganisation des Altkreises Brilon sowie der angrenzenden Gebiete werden, die auf dem Boden dieser Satzung steht und diese anerkennt. Die Beitrittsabsicht ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet die Kreisversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisschützenbund sowie durch Auflösung einer angeschlossenen Schützenorganisation.
 - a) Der Austritt kann jederzeit 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben mit Rückschein gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Verletzt eine Schützenorganisation schuldhaft in grober Weise den Ruf und/oder die Interessen des Kreisschützenbundes, kann sie durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - aa) Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - bb) Der Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes ist auf Antrag des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - c) Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon besteht in beiden Fällen nicht.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die angeschlossenen Schützenorganisationen haben in den Kreisversammlungen:
 - a) Bei bis zu 100 zahlenden Mitgliedern 1 Stimme,
 - b) bei bis zu 300 zahlenden Mitgliedern 2 Stimmen,
 - c) bei bis zu 600 zahlenden Mitgliedern 3 Stimmen,
 - d) bei bis zu 1000 zahlenden Mitgliedern 4 Stimmen,
 - e) bei über 1000 zahlenden Mitgliedern 5 Stimmen.

Diese Stimmrechte können durch einen oder mehrere Delegierte der jeweiligen Schützenorganisation ausgeübt werden.

2. Die Schützenorganisationen haben die von der Kreisversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu bezahlen. Diese sind bis zum 30.09. eines jeden Jahres zu entrichten. Aus diesem Betrag ist der Beitrag an den Sauerländer Schützenbund e.V. für die angeschlossenen Mitgliedsvereine abzuführen.

Bei Schützenorganisationen, die mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind, kann der Kreisschützenbund eine Mahngebühr zu erheben. Hat eine Schützenorganisation seinen Austritt aus dem Kreisschützenbund erklärt, so ist es bis zum Ende des Geschäftsjahres beitragspflichtig.

§ 6 (Organe des Kreisschützenbundes)

Die Organe des Kreisschützenbundes sind:

1. die Kreisversammlung,
2. der Kreisvorstand,

§ 7 (Kreisversammlung)

1. Die Kreisversammlung, ist die Vertretung aller angeschlossenen Schützenorganisationen, zu der diese ihre Delegierten entsenden.

Diese üben das Stimmrecht nach Maßgabe des § 5 1. aus.

- a) Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Zu dieser Versammlung sind die Schützenorganisationen mindestens vier Wochen vor Versammlungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail einzuladen.

Die Versammlung soll rechtzeitig vor der Bundesversammlung stattfinden.

Anträge zur Kreisversammlung sind 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich per Post oder E-Mail bei der Geschäftsstelle ein zureichen.

- b) Der Vorstand ist verpflichtet, bei wichtigen Anlässen zusätzlich eine Kreisversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn eine solche außerordentliche Kreisversammlung von mindestens 25% der angeschlossenen Schützenorganisationen beantragt wird, die in der Kreisversammlung Stimmrecht haben. Der Antrag muss schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gestellt werden. Für die Form der Einberufung gilt vorstehend §7 a).
2. Ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl anwesende Mitgliedsvereine beschlussfähig.
3. Die Leitung der Kreisversammlung obliegt dem Kreisvorsitzenden, der diese Aufgabe jedoch auch An den geschäftsführenden Vorstand delegieren kann.
4. Über die Sitzungen der Kreisversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitgliedsverein spätestens drei Monate nach der Versammlung per Post oder E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens sechs Wochen nach Zugang schriftlich bei der Geschäftsstelle per Post oder E-Mail einzubringen.

Das Protokoll ist angenommen falls innerhalb dieser Frist keine Einwendungen eingehen.

5. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
6. Stimmrecht haben die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 sowie die Mitgliedsvereine gemäß dem in § 5 Absatz 1 festgelegten Schlüssel.
7. Die Kreisversammlung beschließt u.a. über
 - a) die Aufnahme und/ oder Ausschluss einer angeschlossenen Schützenorganisation gemäß § 4 Absatz 3,
 - b) die Wahl und/ oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) den Jahresbericht,
 - d) den Kassenbericht,
 - e) die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - f) den Jahresbeitrag sowie eventuelle Umlagen,
 - g) den Austritt aus dem Sauerländer Schützenbund und dem Beitritt zu einem anderen Heimat- oder Schützenbund,
 - h) die Auflösung des Kreisschützenbundes,
 - i) die Orte der Kreisveranstaltungen,
 - j) die an die Kreisversammlung gestellte Anträge,
 - k) Satzungsänderungen,
 - l) über die Bestellung der Kassenprüfer.

§ 8 (Kreisvorstand)

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Kreisvorstand), dieser wiederum aus
 - aa) dem Kreisvorsitzenden (Kreisoberst);
 - ab) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden (stellvertretender Kreisoberst);
 - ac) dem Kreisgeschäftsführer;
 - ad) dem Kreisschriftführer;
 - ae) dem Kreisschatzmeister;
 - b) dem erweiterten Vorstand, dieser wiederum aus
 - ba) dem katholischen Kreispräses (aus dem Bereich des Altkreises Brilon),
 - bb) dem evangelischen Kreispräses (aus dem Bereich des Altkreises Brilon),
 - bc) den 6 Beisitzern, aus den Städten des Altkreises Brilon
 - bd) dem Kreisjugendsprecher,
 - be) dem Kreisschießmeister, bf) dem Kreisschützenkönig,
 - bg) dem Kreisjugendschützenkönig.
 - hh) Vorstandsmitgliedern in der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS) der Region 1 und des geschäftsführenden Vorstandes des Sauerländer Schützenbundes aus dem Bereich des Altkreises Brilon -ohne Stimmrecht soweit sie dem Gesamtvorstand nicht bereits in anderer Eigenschaft angehören.

2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Kreisversammlung mit einer Amtszeit von 4 Jahren.
 - a) Kreisoberst, Kreisschriftführer und Schatzmeister sowie stellvertretender Kreisoberst und Geschäftsführer sind im Abstand von zwei Jahren zu wählen. Entsprechende Zeitabstände sind bei den nächsten Wahlen sicher zu stellen.
 - b) Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit in der nächstfolgenden Kreisversammlung.
 - c) Die 6 Beisitzer werden aufgrund ihrer Benennung durch die entsendenden Großgemeinden Vorstandsmitglieder. Der Kreisjugendsprecher aufgrund der Benennung durch die Kreisjugendversammlung. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
 - d) Der Kreisschießmeister wird für eine Amtszeit von 4 Jahren durch die Kreisversammlung gewählt.
 - e) Die Kreispräsidies werden durch Organe Ihrer jeweiligen Kirche bestellt.
 - f) Ein Kreisvorstandsmitglied kann auch in Personalunion, vorübergehend bis zur nächsten Kreisversammlung, ein zweites Amt bekleiden.

§ 9 (Abstimmungen und Wahlen)

Wahlmodus

1. Der Vorsitzende führt die Abstimmung oder Wahl durch. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und in der Niederschrift fest zu halten.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Sitzungs-/Versammlungsteilnehmer gestellt werden. Er ist angenommen wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmt.
3. Steht bei Wahlen mehr als ein Kandidat zur Verfügung, so ist die Wahl in jedem Fall geheim durchzuführen.
4. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn mehrere Kandidaten in einem Wahlgang gewählt werden, so gelten diejenigen als gewählt, die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
5. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Abstimmungen und Wahlen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
7. Eine Wiederwahl - auch mehrfach - ist möglich.

§ 10 (Zuständigkeit des Vorstandes)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreischützenbundes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er haftet dem Kreisschützenbundes für die sachgemäße Leitung des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Kreisversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Kreisversammlung, Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Schützenorganisationen, Vorbereitung des Kreisschützenfestes und der Kreisversammlung an denen der Verein beteiligt ist, Entscheidung über Umfang notwendig vorzunehmenden Versicherungsschutzes.

In vermögensrechtlicher Hinsicht ist der Vorstand ohne ausdrücklichen Beschluss der Kreisversammlung in folgender Weise eingeschränkt:

Erwerb, und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Hypotheken, Grundschulden oder mit sonstigen dinglichen Rechten, Änderung, Belastung, Übertragung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen oder Rechten, Bei Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen des Vereins, mit einem Wert von bis zu 7.500,00 € entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bis zu 10.000,00 € der Gesamtvorstand und über 10.000,00 € die Kreisversammlung.

Diese Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 11 (Geschäftsführung)

1. Der Schatzmeister führt die Kasse. Er ist für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen verantwortlich. Barbestände dürfen nur bis zu 1.000,00 € geführt werden. Darüber hinausgehende Beträge sind auf das Vereinskonto einzuzahlen. Am Ende des Geschäftsjahres wird die Kasse von zwei Kassenprüfern kontrolliert.

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt den Kreisschützenbund im Rechtsverkehr. Jeweils zwei Mitglieder sind zusammen nach außen Vertretungsberechtigt.

§ 12 (Bestimmung der Kassenprüfer)

Auf Vorschlag der angehörenden Großgemeinden werden von der Kreisversammlung turnusmäßig zwei Kassenprüfer bestimmt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben nach pflichtgemäßem Ermessen das Kassenwesen zu prüfen und über das Ergebnis in der Kreisversammlung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Ihre Bestellung erstreckt sich jeweils auf zwei Jahre. Sie erfolgt im jährlichen Wechsel, so dass alljährlich ein Kassenprüfer zu bestellen ist.

§ 13 (Auflösung des Kreisschützenbundes)

1. Die Auflösung des Kreisschützenbundes kann nur in einer außerordentlichen, eigens dazu einberufenen Kreisversammlung beschlossen werden.

2. Zu einer solchen Auflösungsversammlung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 40 % der stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.

3. Eine solche Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sind. Wird in dieser Versammlung Beschlussunfähigkeit festgestellt, erfolgt die erneute Ladung mit dem Hinweis, dass diese zweite Kreisversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Personen beschlussfähig ist.

4. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Dabei soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der unter § 2 steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hochsauerlandkreis, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf dem Gebiet des ehemaligen Altkreis Brilon zu verwenden.

§ 14 (Datenschutz (DSGVO))

Der Kreisschützenbund benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Vereine und Mitglieder (mindestens Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, IBAN-Nummer, BIC, Kontoführende Bank) und erhebt die Daten regelmäßig mit bzw. in den Vereinsbögen und Ordensanträgen. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung werden personenbezogene Daten im Verein verarbeitet. Jeder hat das Recht auf Auskunft über die über seine Person gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind, Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht, Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder unzulässig wird (z.B. Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins), Bereitstellung dieser Daten in einem gängigem Format (§ 20 DSGVO).

Mit der Übermittlung der Daten erklärt sich der Verein / Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Kreisschützenbundes, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des KSB's, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jeder Verein / Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 15 (Salvatorische Klausel, Geltung)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so sind diese durch das Vereinsrecht zu ersetzen, welches dem Willen der Organe und dem Gesetz am ehesten entspricht.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Kreisversammlung am 09. März 2019 in der Schützenhalle zu Wiemeringhausen mit der erforderlichen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiemeringhausen, den 09. März 2019


Rüdiger Eppner
Kreisoberst


Karl Höing
Stellv. Kreisoberst


Jürgen Dessel
Kreisgeschäftsführer


Andreas Raue
Kreisschriftführer


Daniel Hoffmann
Kreisschatzmeister